

# Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 35.328.708 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 35.260.319 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 30.287.349 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 31.241.849 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.285.351 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.934.450 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 13.649.099 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.770.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.649.099 EUR

festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.623.222 EUR

festgesetzt.

Es wird erklärt, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

### **§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatzsatzung):

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 699 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 490 v. H.

## **§ 7**

(entfällt)

## **§ 8**

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden jeweils

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

## **§ 9**

Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 500.000 EUR anzusehen. Die Wertgrenze für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- oder Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW liegt bei 450.000 EUR, für Investitionsauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW bei 600.000 EUR.

Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Investitionen bis zu einem Volumen von 25.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen.